

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn

Herr Felix Neumann

ausschließlich per E-Mail:

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 29.06.2021

Geschäftszeichen: BL23 - 010 03 05/2021-044

Datum: 20.08.2021

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Neumann,

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 29.06.2021 ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihrem Antrag auf Informationszugang wird teilweise stattgegeben.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.

In Ihrer oben genannten Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um Übersendung des Dokuments zum Thema "Account-Verifizierung", welches im IT-Sicherheitsleitfaden für Kandidierende des auf S. 16 erwähnt ist.

Anbei erhalten Sie das gewünschte Dokument.

Die Zugangsdaten für die Account-Verifizierung wurden geschwärzt, da diese ausschließlich für die Kandidierenden zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nr. 2 IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit bedeutet zunächst die Unversehrtheit der Rechtsordnung sowie die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Daneben umfasst die öffentliche Sicherheit auch die Unversehrtheit von Eigentum, Ehre, Gesundheit, Freiheit und sonstiger Rechtgüter der Bürger, das heißt auch den Schutz von Individualrechtsgütern.

Die Account-Verifizierung für die Kandidierenden ist ein Baustein zur Absicherung der Wahl. Durch das Bekanntwerden der Zugangsdaten Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189 53175 Bonn

Postanschrift: Postfach 20 03 63 53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0 Fax +49 228 99 9582-6767

ifg@bsi.bund.de www.bsi.bund.de

DE-Mail-Adresse: poststelle@bsi-bund.de-mail.de



Seite 2 von 2

können diese missbräuchlich (bspw. Massenanfragen zur Account-Verifizierung, Account-Verifizierungen falscher Accounts) eingesetzt werden. Dadurch wird das Verifikationsverfahren erheblich gestört, so dass die Accounts der Kandidierenden nicht zeitnah verifiziert werden können. Aus diesem Grund wurden die Zugangsdaten im Dokument geschwärzt.

2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Es werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag